



## Änderungsantrag

der Piratenfraktion

### **zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein**

Drucksache 18/ 3062

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (Dr. 18/2234) wird in der vom Finanzausschuss empfohlenen Fassung, jedoch mit den nachfolgenden weiteren Änderungen angenommen:

1. Artikel 2 § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Kammern und deren Versorgungswerke in Schleswig-Holstein.“
2. Artikel 2 § 2 Absatz 3 entfällt.
3. In Artikel 2 § 5 Satz 1 entfallen die Worte „bei Übernahme einer Quote von mehr als 25% der Förderung“.

**Begründung:****Zu 1. - § 1 VergütOG (Anwendbarkeit auf Kreditinstitute, Sparkassen, den Sparkassen- und Giroverband, Versicherungsunternehmen, Kammern und Versorgungswerke)**

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Ausnahmen für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, Sparkassen, den Sparkassen- und Giroverband, Versicherungsunternehmen, Kammern und Versorgungswerke werden gestrichen.

Eine Ausnahme für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute ist sachlich nicht gerechtfertigt. Umgekehrt ist eine Gleichbehandlung mit den Sparkassen angebracht. Das Argument, privatrechtliche Wettbewerber unterlägen keiner derartigen Veröffentlichungspflicht, geht am Kern des Gesetzentwurfs vorbei: Öffentliche Unternehmen werden deshalb höheren Transparenzanforderungen unterworfen als Privatunternehmen, weil sie von der Öffentlichkeit getragen und im Zweifelsfall auch finanziell unterstützt werden. Der Unternehmensinhaber hat traditionell ein Einsichtsrecht in Geschäftsunterlagen; bei öffentlich getragenen Unternehmen zieht dies ein öffentliches Informationsinteresse nach sich. Im Übrigen findet der Gleichbehandlungsgrundsatz keine Anwendung, weil dem Land für die privaten Wettbewerber die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Das Land ist befugt, für seine eigenen Anstalten weiter reichende Transparenzregelungen einzuführen als für Kreditinstitute allgemein vorgesehen.

Für öffentlich-rechtliche Versicherer gilt dasselbe.

In Berlin schreibt § 65d LHO allen nicht selbstverwalteten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts eine Offenlegung vor, also auch Kreditinstituten und Versicherern.

Eine Ausnahme für Sparkassen ist nicht erforderlich, weil die Regelung im Sparkassengesetz ohnehin als Sonderregelung (lex specialis) vorgeht.

Eine Ausnahme für Kammern und Versorgungswerke ist nicht angebracht, weil deren Vergütungen schon nach dem Informationszugangsgesetz auf Anfrage offenzulegen sind (Unabhängiges Landesdatenschutzzentrum, Drs. 18/3756). Gerade die Kammern nehmen im öffentlichen Interesse wesentliche Aufsichtsaufgaben über die jeweiligen Berufe wahr. Insoweit ist es notwendig, mögliche Beeinflussungen der Kammerleitung durch besonders großzügige Entgelte oder Konditionen der interessierten Öffentlichkeit zu offenbaren und Vergleiche zu ermöglichen. Der Regierungsentwurf begründet nicht, warum eine Ausnahme gerechtfertigt sein soll. Weil die Kammern und ihre Versorgungswerke allerdings regelmäßig nicht als Unternehmen im Sinne des Gesetzes anzusehen sein dürften, wird die entsprechende Anwendung der Offenlegungspflichten angeordnet.

**Zu 2. - § 2 VergütOG (Offenlegung auch bei bestehenden Geschäftsführungs- und Aufsichtsverhältnissen)**

Der Regierungsentwurf nimmt Altmitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Unternehmen von Veröffentlichungspflichten

aus; insoweit sollen die Unternehmen lediglich auf eine Vertragsanpassung hinwirken. Aus den folgenden Gründen wird diese Ausnahme aufgehoben:

- Die Ausnahme für Altverträge würde eine Offenlegung teilweise auf Jahre hinaus verhindern und so den Gesetzeszweck vereiteln.
- Im Fall neu hinzutretender Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsgremien wäre es nicht zu rechtfertigen, nur deren Vergütung offenzulegen und somit eine Ungleichbehandlung innerhalb eines Gremiums vorzunehmen.
- Für öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen verfügt das Land über die Zuständigkeit und Befugnis, gesetzliche Offenlegungspflichten einzuführen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haben gesetzliche Verpflichtungen Vorrang vor vertraglichen Vereinbarungen, auch wenn sie nach Vertragsschluss in Kraft treten. Kein Vertragspartner kann darauf vertrauen, dass die Rechtslage für die Dauer der Vertragslaufzeit unverändert bleibt. Die Einführung erfolgt nicht rückwirkend, da das Offenlegungsgesetz mit Wirkung für die Zukunft in Kraft tritt.
- Die Vergütungsoffenlegungspflichten des Bundes für privatrechtliche Gesellschaften (§§ 285, 314 HGB) und der Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin gelten allesamt auch für bestehende Mitgliedschaften in Geschäftsführungs- und Aufsichtsgremien. Eine Ausnahme für Altverträge nach Art des Regierungsentwurfs ist sonst an keiner Stelle bekannt.

### **Zu 3. - § 5 VergütOG (Institutionell geförderte Unternehmen)**

Nach der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses sollen institutionell mit Steuergeldern geförderte Unternehmen nur dann zur Offenlegung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsvergütungen verpflichtet sein, wenn das Land über 25% des Finanzbedarfs deckt. Diese Einschränkung wird gestrichen, um sämtliche institutionell geförderten Unternehmen (derzeit zehn) zur Offenlegung zu verpflichten. Nicht landeseigene Unternehmen institutionell zu fördern, sollte in einer marktwirtschaftlichen Ordnung die Ausnahme bleiben. Geschieht dies gleichwohl, hat der Steuerzahler ein hohes Interesse daran, dass öffentliche Mittel nicht in überhöhte Geschäftsführungs- und Aufsichtsvergütungen fließen, sondern in den öffentlichen Zweck. Das Land kann eine Offenlegung zur Voraussetzung der Zuwendungen machen und diese andernfalls einstellen. Weder Nordrhein-Westfalen noch Berlin beschränken die Offenlegungspflicht institutioneller Zuwendungsempfänger auf eine Förderquote von über 25% (vgl. jeweils § 65c LHO).

Patrick Breyer

Torge Schmidt  
und Fraktion